

Bekanntmachung Nr. 24 des Amtes Breitenburg für die Gemeinde Münsterdorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Münsterdorf für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.02.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.807.100 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.925.700 €
einen Jahresüberschuss von	0 €
einem Jahresfehlbetrag	116.000 €
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.650.500 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.772.800 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	180.800 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	292.200 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	3,07 Stellen.
--	----------------------

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	260 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	260 v.H.
2. Gewerbesteuer	310 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 c Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 3.000 €.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 5.000 € beträgt.

§ 6

Die Erträge und Aufwendungen eines Teilplanes werden nicht zu einem Budget verbunden und sind somit nicht gegenseitig deckungsfähig.

Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Teilplanes werden nicht zu einem Budget verbunden und sind somit nicht gegenseitig deckungsfähig.

Münsterdorf, den 09.02.2010

Schümann
-Bürgermeister-